
STADT SONTHOFEN



Landkreis Oberallgäu

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 80 „BAHNHOFSUMFELD“

Gmkg. Sonthofen

B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Verfahren gem. § 13a BauGB

ohne Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

ENTWURF

Auftraggeber: Stadt Sonthofen

Fassung vom 07.04.2022

Projektnummer: 22007

OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Patricia Goj

INHALTSVERZEICHNIS

B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	4
I TEILRÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH 1 (GEM. § 30 ABS. 3 BAUGB).....	4
§ 1 Art der baulichen Nutzung	4
§ 2 Immissionsschutz	4
II TEILRÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH 2 (GEM. § 30 ABS. 1 BAUGB).....	7
§ 3 Art der baulichen Nutzung	7
§ 4 Maß der baulichen Nutzung	8
§ 5 Bauweise, Grenzabstände	9
§ 6 Überbaubare Grundstücksfläche; Stellplätze u. Garagen; Nebenanlagen	9
§ 7 Gestaltungsfestsetzungen	10
§ 8 Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser	11
§ 9 Grünordnung / Bodenschutz	12
§ 10 Immissionsschutz	14
III TEILRÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH 1 (GEM. § 30 ABS. 3 BAUGB)	
TEILRÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH 2 (GEM. § 30 ABS. 1 BAUGB)...	17
§ 11 Inkrafttreten	17
TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	18
1. Artenliste, Gehölzarten und -qualitäten.....	18
2. Denkmalschutz – Bodeneingriffe	19
3. Wasser	20
4. Altlasten	21
VERMERK ZUR AUSFERTIGUNG UND ZUM INKRAFTTRETEN	22
1. Ausfertigung.....	22
2. Inkrafttreten	22

PRÄAMBEL

Die Stadt Sonthofen erlässt aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – in der jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gültigen Fassung – folgende

2. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnhofsumfeld“ (Gmkg. Sonthofen)

als Satzung.

Für den Geltungsbereich gelten die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und die Planzeichenverordnung (PlanZV) – in der jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gültigen Fassung – sofern die nachfolgenden Festsetzungen nichts anderes bestimmen.

Inhalt des Bebauungsplanes

Für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnhofsumfeld“ der Stadt Sonthofen gilt der von dem Büro OPLA – Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung ausgearbeitete Bebauungsplan in der Fassung vom 07.04.2022. Die Planzeichnung hat nur im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Textteils Gültigkeit.

Der Bebauungsplan besteht aus:

- A) Planzeichnung in der Fassung vom 07.04.2022 mit:
- Festsetzungen durch Planzeichen
 - Hinweise und nachrichtliche Übernahmen durch Planzeichen
 - Verfahrensvermerken
- B) Textliche Festsetzungen in der Fassung vom 07.04.2022 mit:
- Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Beigefügt sind:

- D) Begründung in der Fassung vom 07.04.2022
- Schalltechnische Untersuchung: Schalltechnische Einwirkungen durch Straßen- und Schienenverkehr sowie Gewerbe auf die geplante (Wohn-)Bebauung, 21015_bpl_str_sch_gu02_v1 der hils consult gmbh, ing.-büro für bauphysik (Kaufering) in der Fassung vom 14.01.2022
 - *Anlage „Plan Nr. 01 – Lageplan01 mit Schallemissionsquellen und Schallschutzmaßnahmen, Kennzeichnung Berechnungspunkte mit Fassaden-Nrn.“ (vom 12.01.2022)*
 - Schalltechnische Stellungnahme: Schalltechnische Auswirkungen durch Tiefgaragenein-/ausfahrt der geplanten (Wohn-)Anlage in der Nachbarschaft, 21015_stn01_v1 der hils consult gmbh, ing.-büro für bauphysik (Kaufering) in der Fassung vom 16.03.2022
 - *Anlage „Lageplan 01 M 1:500: Lageplan mit Darstellung der Emissionsquellen und Immissionsorte“ (vom 03.03.2022)*
 - Schalltechnische Untersuchung LA11-145-G03-01 der Bekon Lärmschutz & Akustik GmbH (Augsburg) in der Fassung vom 12.09.2019
 - Schalltechnische Untersuchung: Untersuchung der schalltechnischen Belange (Gewerbe-lärm - Teilräumlicher Geltungsbereich 1), LA11-145-G04-01 der Bekon Lärmschutz & Akustik GmbH (Augsburg) in der Fassung vom 17.03.2022

B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I TEILRÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH 1 (GEM. § 30 ABS. 3 BAUGB)

Der teilräumliche Geltungsbereich 1, der das GE umfasst, wird als sog. einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB festgesetzt, da dieser ausschließlich Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung und zum Immissionsschutz trifft. Da die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 BauGB nicht erfüllt werden, richtet sich darüber hinaus die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

Für den teilräumlichen Geltungsbereich 1, der das GE umfasst, gelten ausschließlich die nachfolgenden Festsetzungen unter I - § 1 „Art der baulichen Nutzung“ und I - § 2 „Immissionsschutz“.

§ 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

(1) Gewerbegebiet (GE)

gem. § 8 BauNVO

1. Der in der Planzeichnung mit GE gekennzeichnete Bereich wird als Gewerbegebiet im Sinne des § 8 der BauNVO festgesetzt.
2. Zulässig sind:
 - a) Gewerbebetriebe aller Art und öffentliche Betriebe,
 - b) Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 - c) Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
 - d) Anlagen für sportliche Zwecke,
3. Ausnahmsweise zulässig sind:
 - a) Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber der Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
4. Nicht zulässig sind:
 - a) Lagerhäuser und Lagerplätze,
 - b) Tankstellen,
 - c) Anlagen für kirchliche Zwecke,
 - d) Vergnügungsstätten.

§ 2 IMMISSIONSSCHUTZ

gem. § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB

(1) Erschütterungsschutz gegen Schwingungsimmissionen

Auf Grund der von der Bahnlinie ausgehenden Schwingungsimmissionen sind die in einem Abstand bis zu 40 m zur Gleismitte geplanten Gebäude mit Maßnahmen zum Erschütterungsschutz auszustatten. Ausnahmen von dieser Festsetzung

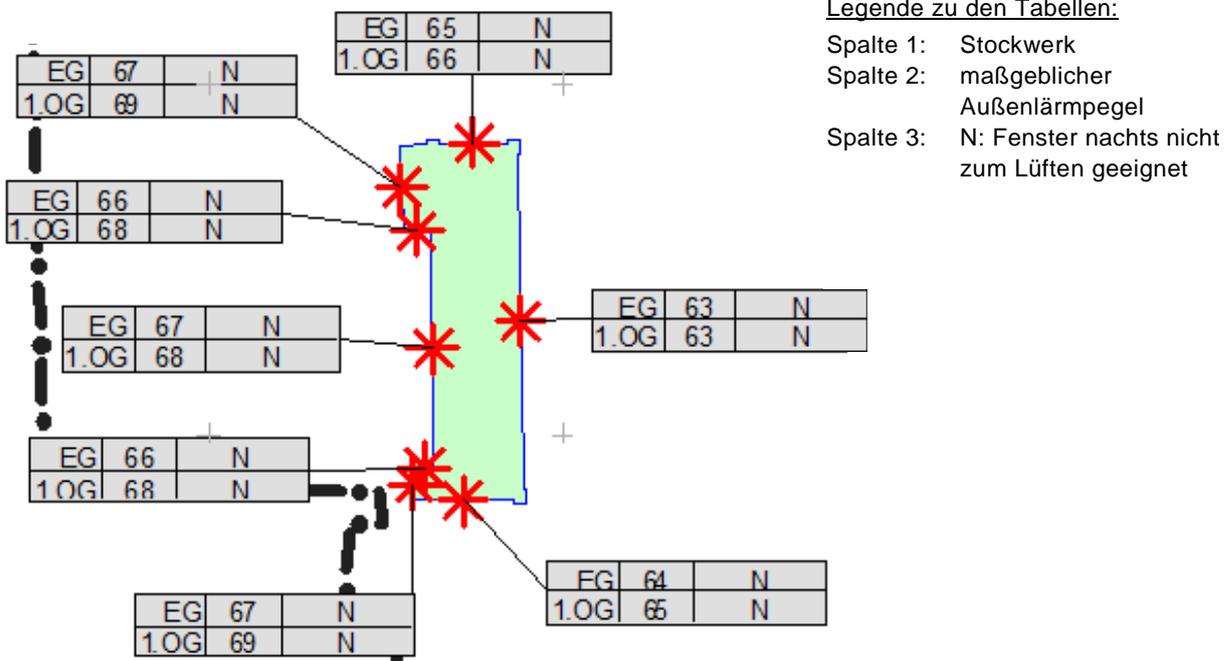
können zugelassen werden, sofern durch ein Gutachten nachgewiesen wird, dass die Anhaltswerte A gemäß der DIN 4150 Teil 2 (Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) eingehalten werden.

(2) Baulicher Schallschutz zum Schutz vor Verkehrslärmeinwirkungen

- Bei Änderungen und Neuschaffung von schutzbedürftigen Nutzungen im Sinne der DIN 4109-1:2016-07 "Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen" (z.B. Wohnräume, Schlafräume, Unterrichtsräume, Büroräume) gelten nachfolgende Festsetzungen zu den maßgeblichen Außenlärmpegeln gemäß Abb. 1 (im Sinne der DIN 4109-1:2016-07).

Abb.1: Maßgebliche Außenlärmpegel

Auszug aus der Schalltechnische Untersuchung LA11-145-G03-01 der Bekon Lärmschutz & Akustik GmbH (Augsburg) in der Fassung vom 12.09.2019, S. 34.



- Die sich aus den festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegeln ergebenden erforderlichen Schalldämm-Maße der Außenbauteile nach der DIN 4109-1:2016-07 "Schallschutz im Hochbau, - Teil 1: Mindestanforderungen" in Verbindung mit der E DIN 4109-1/A1:2017-01 "Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen"; Änderung A1, Abschnitt 7.2 bis 7.4 sind sicherzustellen.

Hinweis: Die maßgeblichen Außenlärmpegel können auch auf Grundlage von Lärmpegelberechnungen und/oder Messungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. des Freistellungsverfahrens ermittelt werden.

Hinweis: Die sich aus den festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegeln ergebenden Schalldämm-Maße der Außenbauteile sind Mindestanforderungen entsprechend der im Zeitraum des Bebauungsplanverfahrens aktuellen Gegebenheiten. Aufgrund Änderungen von Berechnungsmethoden oder anderen Lärmbelastungen können sich andere Anforderungen für die Schalldämm-Maße der Außenbauteile ergeben. Dies ist

jeweils im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. des Genehmigungsverfahren durch den Bauwerber zu prüfen.

(3) Zulässige Lärmemissionen nach der DIN 45691:2006-12 für eine Gliederung nach § 1, Abs. 4 Nr. 2 BauGB

1. Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach der DIN 45691:2006-12 "Geräuschkontingenterung" weder tags noch nachts überschreiten.

Hinweis: Nach der TA Lärm, der DIN 18005 und der DIN 45691 erstreckt sich der Tagzeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Emissionskontingente tags und nachts in dB (A):			
GE	Tags $L_{EK} = 65$ dB (A)	nachts $L_{EK} = 50$ dB (A)	Flächengröße = 701 m ²

2. Die Berechnungen sind mit einer Nachkommastelle genau durchzuführen.
3. Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt für Immissionsorte außerhalb des Plangebietes nach der DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.
4. Die Emissionskontingente dürfen nur für eine Anlage oder einen Betrieb herangezogen werden.
5. Als Bezugsfläche ist die in der Planzeichnung als Gewerbegebiet dargestellte Grundstücksfläche heranzuziehen.
6. Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel L_r den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 20 dB unterschreitet.
7. Als Einfallswinkel ist von 360 Grad auszugehen.

Hinweis: Bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben bzw. im Genehmigungsverfahren und Genehmigungsverfahren ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Vorlage eines Lärmschutzgutachtens auf Basis der Ermächtigung der BauVorIV abzustimmen.

Hinweise:

Alle unter I - § 2 dieser textlichen Festsetzungen genannten Normen und Richtlinien können zu den üblichen Öffnungszeiten in der Bauverwaltung der Stadt Sonthofen zusammen mit den übrigen Bebauungsplanunterlagen eingesehen werden. Die genannten Normen und Richtlinien sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt. Die genannten Normen und Richtlinien sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen (Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin). Die genannten Normen, Richtlinien und sonstige Vorschriften können auch bei der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH (Morellstraße 33, 86159 Augsburg, Tel. 0821-34779-0) nach Voranmeldung kostenlos eingesehen werden.

II TEILRÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH 2 (GEM. § 30 ABS. 1 BAUGB)

Der teilräumliche Geltungsbereich 2, der das WA und MI umfasst, wird als sog. qualifizierter Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 BauGB festgesetzt.

Für den teilräumlichen Geltungsbereich 2, der das WA und MI umfasst, gelten die nachfolgenden Festsetzungen unter II - § 3 „Art der baulichen Nutzung“ bis II - § 10 „Immissionsschutz“.

§ 3 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

(1) Allgemeines Wohngebiet (WA)

gem. § 4 BauNVO

1. Der in der Planzeichnung als WA gekennzeichnete Bereich wird als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der BauNVO festgesetzt.
2. Zulässig sind:
 - a) Wohngebäude,
 - b) die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften.
3. Nicht, auch nicht ausnahmsweise, zulässig sind:
 - a) Nicht störende Handwerksbetriebe,
 - b) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 - c) Betriebe des Beherbergungsgewerbes (einschl. Ferienwohnungen),
 - d) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (z.B. Ferienwohnungen),
 - e) Anlagen für Verwaltungen,
 - f) Gartenbaubetriebe,
 - g) Tankstellen.

(2) Mischgebiet (MI)

gem. § 6 BauNVO

1. Der in der Planzeichnung mit MI gekennzeichnete Bereich wird als Mischgebiet im Sinne des § 6 BauNVO festgesetzt.
2. Zulässig sind im Erdgeschoss:
 - a) Geschäfts- und Bürogebäude
 - b) Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - c) sonstige Gewerbebetriebe,
 - d) Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

3. Zulässig sind in den Obergeschossen:
 - a) Wohngebäude
 - b) Geschäfts- und Bürogebäude
 - c) Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - d) sonstige Gewerbebetriebe,
 - e) Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

4. Nicht, auch nicht ausnahmsweise, zulässig sind im Erdgeschoss:
 - a) Wohngebäude (Wohnnutzungen)
 - b) Gartenbaubetriebe,
 - c) Tankstellen,
 - d) Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind,
 - e) Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO außerhalb der in § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO bezeichneten Teile des Gebietes.

5. Nicht, auch nicht ausnahmsweise, zulässig sind in den Obergeschossen:
 - a) Gartenbaubetriebe,
 - b) Tankstellen,
 - c) Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind,
 - d) Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO außerhalb der in § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO bezeichneten Teile des Gebietes.

§ 4 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

(1) Grundflächenzahl

gem. § 16, § 17 und 19 BauNVO

1. Die max. zulässige GRZ beträgt im
 - a) WA 0,4
 - b) MI 0,6

2. Die unter § 4 (1) 1. dieser textlichen Festsetzungen zulässige GRZ darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 - 2 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 % überschritten werden. Durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO bezeichneten Anlagen (Tiefgarage) darf die GRZ einen Wert von max. 0,8 erreichen.

(2) Höhe der baulichen Anlagen und Höhenbezugspunkte

gem. § 18 und § 20 BauNVO

1. Im WA dürfen folgende Obergrenzen nicht überschritten werden:
 - a) Vollgeschosse (VG) max. IV
 - b) Gesamthöhe (GH) max. 13,5 m

2. Im MI dürfen folgende Obergrenzen nicht überschritten werden:
 - a) Vollgeschosse (VG) max. IV
 - b) Gesamthöhe (GH) max. 13,5 m
3. Der untere Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante Fertigfußboden (OK FFB) des Erdgeschosses (EG):
 - a) Im WA darf die OK FFB EG max. $\pm 0,3$ m bezogen auf 739,60 m ü. NN bzw. 739,90 m ü. NN abweichen (gem. Planzeichnung).
 - b) Im MI darf die OK FFB EG max. $\pm 0,3$ m bezogen auf 739,90 m ü. NN abweichen (gem. Planzeichnung).
4. Das vierte Vollgeschoss ist als Staffelgeschoss auszuführen, das an der südlichen Gebäudeseite um mind. 1,2 m gegenüber dem darunterliegenden dritten Vollgeschoss zurückversetzt zu errichten ist.
5. Oberer Bezugspunkt für die Gesamthöhe (GH) ist die Oberkante Attika.
6. Zusätzlich darf der Obere Bezugspunkt für die Gesamthöhe durch untergeordnete bauliche Anlagen wie Aufzugsschächte, Lüftungsanlagen, Kamine und Solar- oder Photovoltaikanlagen um max. 1,0 m und durch Antennen/Empfangsanlagen überschritten werden. Der Abstand zur Attika muss mind. 1,5 m betragen.

§ 5 BAUWEISE, GRENZABSTÄNDE

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, Art. 6 und Art. 81 BayBO

(1) Bauweise

gem. § 22 BauNVO

1. Es gilt die offene Bauweise (o) nach § 22 Abs. 2 BauNVO.
2. Zulässig ist die Errichtung von Einzelhäusern.

(2) Abstandsflächen

gem. Art. 6 und Art. 81 BayBO

Es gelten die Abstandsflächen gem. Art. 6 BayBO in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 6 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE; STELLPLÄTZE U. GARAGEN; NEBENANLAGEN

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2, 4, 11, 22 und 23b BauGB und gem. § 12, § 14 und § 23 BauNVO

- (1) Hauptgebäude sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze) gemäß Planzeichnung zulässig. Die Baugrenzen dürfen durch untergeordnete Vorbauten (Vordächer, Balkone, Erker etc.) Richtung Norden und Süden jeweils um bis zu 1,5 m und Richtung Osten und Westen um bis zu 0,5 m überschritten werden.

- (2) Die Errichtung der Tiefgarage (einschl. Fahrradkeller, Kellerabteile, Tiefgaragenzufahrt, Tiefgaragenzugang) und der Gemeinschaftsanlage für Mülltonnen ist ausschließlich innerhalb der hierfür gekennzeichneten Flächen gemäß Planzeichnung zulässig.
- (3) Untergeordnete bauliche Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO, wie z.B. Fahrradabstellflächen oder Flächen für eine Transformatorenstation, sind auch außerhalb der gem. § 6 (1) und § 6 (2) dieser Textlichen Festsetzungen festgesetzten Flächen zulässig.
- (4) Im WA sind oberirdische Stellplätze i.S.d. § 12 BauNVO nicht zulässig.
- (5) Im MI sind oberirdische Stellplätze i.S.d. § 12 BauNVO im Süden auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze) zulässig.
- (6) In der Tiefgarage und auf der privaten Verkehrsfläche (Parkplatz) sind Ladestationen für E-Mobilität bereitzustellen.
- (7) Die Satzung über die Zahl, Größe, Beschaffenheit und Ablösung von Kraftfahrzeugstellplätzen der Stadt Sonthofen (Stellplatzsatzung) in der jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden.

§ 7 GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

gem. § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO

(1) Dachlandschaft

1. Es sind ausschließlich Flachdächer zulässig.
2. Die Dachflächen der Hauptgebäude sowie der Tiefgaragenabfahrt sind dauerhaft extensiv zu begrünen. Die Substratschichtdicke hat mind. 8 cm zu betragen.
3. Auf den Dachflächen der Hauptgebäude sind untergeordnete technische Anlagen (wie z.B. Aufzugsschächte, Lüftungsanlagen, Kamine, Solar- oder Photovoltaikanlagen und Antennen/Empfangsanlagen) gemäß § 4 (2) 6. dieser Textlichen Festsetzungen zulässig.

(2) Fassadengestaltung / Gestaltung der Schallschutzwand

1. Für Außenwände sind verputzte, gestrichene Mauerflächen, Metallfassaden und/oder holzverschaltete Flächen vorzusehen. Für Teilflächen ist die Verwendung von Sichtbeton oder Naturstein möglich.
2. Auffallende unruhige Putzstrukturen und grelle Farben, wie z.B. die RAL-Farben RAL 1026, 2005, 2007, 3024 und 3026 sowie dauerhaft reflektierende Materialien sind nicht zulässig. Klinker- und Blockbohlenfassaden sind nicht zulässig.

3. Die Schallschutzwand ist beidseitig mit Kletterpflanzen der Artenliste (s. Pkt. 1.6 der Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen) zu begrünen; architektonische Hilfsmittel wie Spanndrähte oder -gitter dürfen verwendet werden.

(3) Einfriedungen

1. Die privaten Grünflächen dürfen mit einer max. 1,2 m hohen einreihigen Schnitthecke eingegrünt werden. Dabei sind je Laufmeter 2-3 standortgerechte, heimische oder klimaangepasste Laubsträucher (Mindest-Pflanzqualität: Strauch, 3 x verpflanzt, H 80 - 100 cm) der Artenliste (s. Pkt. 1.5 der Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen) zu pflanzen.
2. Sonstige Einfriedungen sind nicht zulässig.

(4) Geländeänderungen / Stützmauern

1. Geländeänderungen (Aufschüttungen und Abgrabungen) zur Begradigung und Erschließung des Grundstückes (einschl. der Gebäude und der Tiefgarage/Tiefgaragenabfahrt) sowie zur Herstellung von Freisitzen und Terrassen sind bis zu den festgesetzten OK FFB EG zulässig.
2. Zu den Nachbargrundstücken ist das natürliche Gelände zu erhalten. Die Errichtung von Stützmauern ist nicht zulässig; die Bestandsmauer zur Hangsicherung im Süden des Grundstückes ist hiervon ausgenommen.

(5) Werbeanlagen

1. Werbeanlagen sind ausschließlich an dem Ort der Leistung zulässig.
2. Die Gestaltung der Werbeflächen muss sich in die Umgebung einfügen. Entsprechend muss die Werbung jeweils auf die Übersichtlichkeit und einen einheitlichen Charakter in der Straße zugeschnitten sein und hat auf die nähere Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.
3. Nicht zulässig sind:
 - a) blinkende Blitzeffekte bei Leuchtwerbeanlagen
 - b) bewegte Schriftbänder oder ähnliche Lichteffekte
 - c) grelle, blendende Lichter
 - d) Werbeschilder, die bis in den Straßenraum hinein auskragen
4. Die Höhe der Werbeanlagen darf die Wandhöhe der Gebäude nicht überschreiten.
5. Die beabsichtigten Werbeanlagen müssen als Bestandteil des Baugenehmigungsantrags erkennbar sein.

§ 8 RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Das anfallende, gering verschmutzte Niederschlagswasser von Dach- und Belagsflächen ist vorrangig auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern und den festgesetzten Gehölzstandorten und Grünflächen zuzuleiten. Ist eine direkte Versickerung aufgrund der beabsichtigten Unterbauung mit einer Tiefgarage oder der Bodenbeschaffenheit nicht oder nur anteilig möglich, darf das gering verschmutzte Niederschlagswasser gedrosselt in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

§ 9 BODENSCHUTZ / ARTENSCHUTZ / GRÜNORDNUNG

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB

(1) Minimierung der Versiegelung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

1. Die nicht überbauten und nicht zu versiegelnden Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen.
2. Die PKW-Stellplätze auf der privaten Verkehrsfläche (Parkplatz) sind mit versickerungsfähigen Belägen (z.B. mit Schotterrasen, Rasenpflaster, fugenreichem Pflastermaterial o.ä.) zu befestigen.
3. Sonstige Zuwegungen für Feuerwehr und private Flächen sind soweit als möglich versickerungsfähig und mit Oberflächenbegrünung (z.B. mit Rasenpflaster, Rasenfugenbelägen o.ä.) zu gestalten.

(2) Abriss von Bestandsgebäuden

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Vor dem Gebäudeabriss sind alle Bestandsgebäude von einem Vogel-/Fledermausexperten auf potenzielle Quartiere zu prüfen. Sollten potenzielle Quartiere vorgefunden werden, sind diese durch das Anbringen von Nist-/Fledermauskästen (die Anzahl ist vom Vogel-/Fledermausexperten zu benennen) zu ersetzen. Sollten die vorgefundenen Quartiere noch bewohnt sein, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Hinweis: Eine Artenschutzuntersuchung ist bereits beauftragt. Diese wird im weiteren Verfahren den Bebauungsplanunterlagen beigelegt. Bei Bedarf werden die Festsetzungen zum Artenschutz angepasst.

(3) Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

1. Für alle Gehölzpflanzungen sind standortgerechte, heimische oder klimagerechte Arten zu verwenden. Die entsprechenden Pflanzenarten und -qualitäten sind der Artenliste (s. Pkt. 1 der Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen) zu entnehmen. Nadelgehölze sind nicht zugelassen.
2. Es sind mind. vier standortgerechte, heimische oder klimaangepasste Laubbäume als Hochstamm der I. Ordnung (Mindest-Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, StU 18 - 20 cm) der Artenliste (s. Pkt. 1.2 der Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen) zu pflanzen.
3. Es sind mind. fünf standortgerechte, heimische oder klimaangepasste Laubbäume der II. Ordnung (Mindest-Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, StU 18 - 20 cm) der Artenliste (s. Pkt. 1.3 der Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen) zu pflanzen.
4. Es sind mind. 25 standortgerechte, heimische oder klimaangepasste Solitärsträucher (Mindest-Pflanzqualität: Solitärstrauch, 3 x verpflanzt, H 100 - 125 cm) der Artenliste (s. Pkt. 1.4 der Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen) zu pflanzen.
5. Eine Verschiebung der Gehölzstandorte gem. Planzeichnung ist unter Beibehaltung der Anzahl der Gehölze zulässig.
6. Sämtliche Pflanzungen sind spätestens eine Pflanzperiode nach Baufertigstellung der Bebauung durchzuführen.

(4) Begrünung von unterbauten Flächen (Tiefgaragenbegrünung)

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

1. Oberhalb der Tiefgaragendecke ist außerhalb von Gebäuden, Terrassen, Zufahrten und Zuwegungen ein durchgehender durchwurzelbarer Raum von mind. 0,6 m Tiefe zu gewährleisten.
2. Für den Standraum von Bäumen muss ein durchgehender durchwurzelbarer Raum von mind. 0,8 m Tiefe auf einer Fläche von mind. 16 m² gewährleistet sein.

(5) Pflegemaßnahmen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Sämtliche Anpflanzungen sind im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Ausgefallene Pflanzungen sind artgleich entsprechend den festgesetzten Pflanzenqualitäten zu ersetzen. Die Nachpflanzungen haben auf den gegebenen Standorten spätestens in der folgenden Vegetationsperiode zu erfolgen.

§ 10 IMMISSIONSSCHUTZ

gem. § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB

(1) Erschütterungsschutz gegen Schwingungsimmissionen

Auf Grund der von der Bahnlinie ausgehenden Schwingungsimmissionen sind die in einem Abstand bis zu 40 m zur Gleismitte geplanten Gebäude mit Maßnahmen zum Erschütterungsschutz auszustatten. Ausnahmen von dieser Festsetzung können zugelassen werden, sofern durch ein Gutachten nachgewiesen wird, dass die Anhaltswerte A gemäß der DIN 4150 Teil 2 (Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) eingehalten werden.

(2) Tiefgarage: Baulicher Schallschutz zur Minderung der Lärmemissionen

1. Die Tiefgaragenabfahrt/-auffahrt im Bereich der Rampe ist einzuhausen.
2. Die Entwässerungsrinne der Tiefgarage im Bereich der Rampe ist dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechend auszuführen (z.B. Abdeckung mit verschraubten Gusseisenplatten).
3. Das Tiefgaragentor muss ohne Ein- und Aussteigen vom Kfz aus mittels Torautomatik zu öffnen sein.
4. Es sind geräuscharme Garagentore entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung einzubauen und zu betreiben.

(3) Verkehrslärm: Baulich-konstruktive Schallschutzmaßnahmen

1. Errichtung einer Schallschutzwand im Westen des Teilräumlichen Geltungsbereichs 2 beginnend im Süden ab etwa 1 m nördlich der Grundstücksgrenze zu Fl.Nr. 702/1 bis anschließend an den Tiefgaragen-Ausgang im Norden mit einer Länge von 69 m und einer Höhe von 3 m über bestehendem Gehweg im Westen (s. Planzeichnung und Abb. 2 unter § 10 (4) dieser textlichen Festsetzungen).
2. An den Gebäuden im MI und WA ist in Verlängerung der Westfassade des Staffelgeschosses Richtung Süden je ein Schallschirm (Höhe wie Attika der Staffelgeschossdecke, Länge bündig mit Südkante der Westfassade 2.OG) zu errichten (s. Abb. 2 unter § 10 (4) dieser textlichen Festsetzungen).

(4) Verkehrslärm: Luftschalldämmung der Außenbauteile/Passiver Schallschutz

Beim Bau der Hauptgebäude im WA und MI sind nachfolgende erforderliche Schalldämm-Maße der Fassaden und Schallschutzmaßnahmen am Gebäude für schutzbedürftige Räume zu beachten:

Gebäude	Fassadenbereich/ Ausrichtung	Stockwerk	Lärmpegelbereich (LPB) gem. DIN 4109-1:2016-07	Aufenthaltsräume in Wohnungen erf. R ^{w,ges} des Außenbauteils in dB	Büroräume u. ä.	erforderliche Schallschutzmaßnahmen am Gebäude (für schutzbedürftige Räume gem. DIN 4109-1)		
						mech. Lüftungsanlage / Einzellüfter	Vorbauten oder Doppelfassade / verglaster Balkon / Loggia, o.ä.	Festverglasung *)
Haus 1	1-10, N, O, S	EG	I - III	30-33	30	--	--	--
	1-5, Nord	1.-3.OG	III	32-35	30	+	1)	+
	6-8, Nord	1.-3.OG	III	31-32	30	o	--	--
	Ost	alle	I	30	30	--	--	--
	3, Süd	2.OG	III	35	30	+	1)	+3)
	1-5, Süd	1.+2.OG	III	33-34	30	+	1)	+3)
	6-10, Süd	1.+2.OG	III	30-33	30	o	o ¹⁾	--
	13-17, Süd	3.OG	III	33-34	30	+	1)	+3)
11,12,18, Süd	3.OG	III	32	30	+ (o bei 11)	1)	+3)	
Haus 2	10+12, West	1.-3.OG	IV	38	33	-- (kein Fenster geplant)		
	11, West	1.-3.OG	IV-V	38-40	33-35	+	1)	+
		EG	III	35	30	+	1)	+
	10+12, West	EG	III	35	30	-- (kein Fenster geplant)		
	1-3, Nord	1.-3.OG	III	33-35	30	+	1)	+
	1-3, Nord	EG	III	31	30	--	--	--
	7-9 Süd	3.OG	III	32-34	30	+	1)	--
	1-4, Süd	1.+2.OG	III	32-35	30	+	1)	--
EG		III	32-33	30	o	o ¹⁾	--	
Ost	alle	I-II	30	30	--	--	--	
Haus 3	10+12, West	1.-3.OG	III	31-34	30	-- (kein Fenster geplant)		
		EG	II-III	30-31	30	--	--	--
	11, West	3.OG	III	34	30	+	1)	+3)
		1.+2.OG	III	31-34	30	+	1)	+
		EG	II	30	30	--	--	--
	1-3, Nord	EG-3.OG	II-III	30-32	30	--	--	--
	alle, Süd	EG-3.OG	II-III	30-32	30	--	--	--
Ost	alle	I	30	30	--	--	--	
Haus 4	10+12, West	1.-3.OG	IV	37	32	-- (kein Fenster geplant)		
	11, West	1.+2.OG	IV-V	37-40	32-35	+	1)	+
		EG	IV	36	31	+	1)	+
	10+12, West	EG	III-IV	35-36	30-31	-- (kein Fenster geplant)		
	1-3, Nord	1.-3.OG	III	32-35	30	+	1)	+
		EG	II-III	30-32	30	--	--	--
	7-9 Süd	3.OG	III	31-34	30	+	1)	--
	1-4, Süd	1.+2.OG	III	31-34	30	+	1)	--
EG		III	31-33	30	o	o ¹⁾	--	
Ost	alle	I-II	30	30	--	--	--	
Haus 5	10-12, West	EG,1.OG	II-III	30-32	30	--	--	--
		2.+3.OG	III	31-34	30	+	1)	+3)
	Nord	EG-3.OG	I-II	30	30	--	--	--
	Süd	EG-3.OG	II-III	30-32	30	--	--	--
Ost	alle	I	30	30	--	--	--	
*) bzw. nur zu Reinigungszwecken offenbare Fenster								
Index					o	= empfohlene Maßnahme		
+					2)	= alternativ empfohlen		
1)					3)	= nur, wenn Nutzung hier auch Schlafen (nachts)		

Abb. 2: Schallemissionsquellen und Schallschutzmaßnahmen

Auszug aus der Anlage „Plan Nr. 01 – Lageplan01 mit Schallemissionsquellen und Schallschutzmaßnahmen, Kennzeichnung Berechnungspunkte mit Fassaden-Nrn.“ zur Schalltechnische Untersuchung 21015_bpl_str_sch_gu02_v1 der hils consult gmbh, ing.-büro für bauphysik (Kaufering) in der Fassung vom 14.01.2022.



Hinweise:

1. Die Schalltechnische Untersuchung der hils consult gmbh, ing.-büro für bauphysik (21015_bpl_str_sch_gu02_v1) vom 14.01.2022 mit Anlage „Plan Nr. 01 – Lageplan01 mit Schallemissionsquellen und Schallschutzmaßnahmen, Kennzeichnung Berechnungspunkte mit Fassaden-Nrn.“, die den Bebauungsplanunterlagen beigefügt ist, ist als Bestandteil des Bebauungsplanes gültig anzuwenden.

2. *Alle unter II - § 10 dieser textlichen Festsetzungen genannten Normen und Richtlinien können zu den üblichen Öffnungszeiten in der Bauverwaltung der Stadt Sonthofen zusammen mit den übrigen Bebauungsplanunterlagen eingesehen werden. Die genannten Normen und Richtlinien sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt. Die genannten Normen und Richtlinien sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen (Beuth Verlag GmbH, Burggrafestraße 6, 10787 Berlin).*

III TEILRÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH 1 (GEM. § 30 ABS. 3 BAUGB) TEILRÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH 2 (GEM. § 30 ABS. 1 BAUGB)

§ 11 INKRAFTTRETEN

gem. § 10 Abs. 3 BauGB

- (1) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Bahnhofsumfeld“, bestehend aus dem Teilräumlichen Geltungsbereich 1 (sog. einfacher Bebauungsplan) und dem Teilräumlichen Geltungsbereich 2 (sog. qualifizierter Bebauungsplan), tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten ersetzt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Bahnhofsumfeld“ innerhalb ihrer beiden teilräumlichen Geltungsbereiche den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 80 „Bahnhofsumfeld“ einschließlich seiner 1. Änderung vollständig. Außerhalb der beiden teilräumlichen Geltungsbereiche der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Bahnhofsumfeld“ gilt der rechtskräftige Bebauungsplan Bebauungsplanes Nr. 80 „Bahnhofsumfeld“ einschl. seiner 1. Änderung unverändert fort.

TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. ARTENLISTE, GEHÖLZARTEN UND -QUALITÄTEN

1.1 Gehölzpflanzungen

Es dürfen auch andere standortgerechte, heimische oder klimaangepasste Arten als im Folgenden aufgeführt verwendet werden, sofern diese die festgesetzte Pflanzenqualität erfüllen.

1.2 Bäume I. Ordnung

Mindest-Pflanzenqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, StU 18 - 20 cm

- *Acer platanoides* (Spitz-Ahorn)
- *Acer pseudoplatanus* (Berg-Ahorn)
- *Quercus robur* (Stiel-Eiche)
- *Tilia cordata* (Winter-Linde)

1.3 Bäume II. Ordnung

Mindest-Pflanzenqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, StU 18 - 20 cm

- *Acer campestre* (Feld-Ahorn)
- *Carpinus betulus* (Hainbuche)
- *Robinia hispida* (Borstenakazie)
- *Sorbus aria* (Mehlbeere)
- *Sorbus intermedia* (Schwedische Mehlbeere)

1.4 Solitärsträucher

Mindest-Pflanzenqualität: Strauch, 3 x verpflanzt, H 100 - 125 cm

- *Acer ginnala* (Feuer-Ahorn)
- *Amelanchier ovalis* (Felsenbirne)
- *Carpinus betulus* (Hainbuch)
- *Comus sanguinea* (Roter Hartriegel)
- *Corylus avellana* (Haselnuss)
- *Crataegus monogyna* (Eingriffeliger Weißdorn)
- *Deutzia* in Arten und Sorten (Deutzie)
- *Ligustrum vulgare* (Liguster)
- *Lonicera xylosteum* (Gewöhnliche Heckenkirsche)
- *Philadelphus coronarius* (Bauernjasmin)
- *Rosa* in Arten und Sorten (Strauchrosen)
- *Sambucus nigra* (Holunder)
- *Spiraea* in Arten und Sorten (Spierstrauch)
- *Syringa* in Arten und Sorten (Flieder)
- *Viburnum* in Arten und Sorten (Schneeball)

1.5 Sträucher für Schnitthecke

Mindest-Pflanzqualität: Strauch, 3 x verpflanzt, H 80 - 100 cm / 2-3 Stück je Laufmeter

- Acer campestre (Feld-Ahorn)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Ligustrum vulgare in Sorten (Liguster)

1.6 Begrünung der Schallschutzwand

Bodengebundene Ranker, Spreizer, Klimmer und Winder:

- Akebia (Akebie)
- Aristolochia (Pfeifenwinde)
- Campsis radicans (Trompetenblume)
- Clematis in Sorten (Waldrebe)
- Euonymus fortunei in Sorten (Spindelstrauch)
- Hedera helix in Sorten (Gewöhnlicher Efeu)
- Humulus lupulus (Hopfen)
- Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie)
- Jasminum nudiflorum (Winter-Jasmin)
- Lonicera (Geißblatt)
- Parthenocissus quinquefolia (Wilder Wein)
- Parthenocissus tricuspidata (Wilder Wein)
- Rosa (Kletterrosen)

2. GRÜNORDNUNG

Im Baugenehmigungsverfahren und Genehmigungsfreistellungsverfahren ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan mit Darstellung der Pflanzmaßnahmen, der Art der Flächenbefestigung, bestehender und geplanter Geländehöhen und ggf. weiterer relevanter Inhalte einzureichen.

3. DENKMALSCHUTZ – BODENEINGRIFFE

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) wird hiermit auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hingewiesen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Zu verständigen ist das Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Thierhaupten) oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

4. WASSER

4.1 Niederschlagswasserbehandlung

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV), die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) sowie die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer zu beachten.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die entsprechenden Unterlagen sind dann bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, wird die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) empfohlen.

Auf das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138 der ATV-DVWK wird hingewiesen („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“).

Die Eignung der Bodenverhältnisse im Bereich dieses Bauleitplanes für eine Versickerung sollte vor der Planung der Entwässerungsanlagen durch geeignete Sachverständige überprüft werden.

4.2 Grundwasser

Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Schichtenwasser sichern muss. Insbesondere hat der Bauherr zu überprüfen, ob Vorkehrungen gegen Grundwassereintritt in Kellerräume, Tiefgaragen etc. zu treffen sind. Darüber hinaus sind bauliche Anlagen, soweit erforderlich, druckwasserdicht und auftriebsicher auszubilden. Bei der Kellerentwässerung sind, soweit nicht Hebeanlagen zum Einsatz kommen, automatische Rückstausicherungen einzubauen.

Ist zu erwarten, dass beim Baugrubenaushub, Einbau der Entwässerungsleitungen usw. Grundwasser erschlossen bzw. angetroffen wird, so dass eine Bauwasserhaltung stattfinden muss, ist vorab beim Landratsamt eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 bzw. 70 (Erlaubnis mit Zulassungsfiktion) BayWG bzw. § 8 WHG einzuholen.

4.3 Abwasserbeseitigung

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Sonthofen (Entwässerungssatzung - EWS -) in der jeweils gültigen Fassung ist heranzuziehen.

5. ALTLASTEN

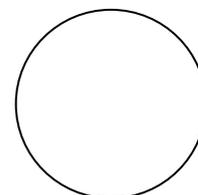
Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o.Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet. Die Arbeiten dürfen erst fortgesetzt werden, wenn die weitere Vorgehensweise abgeklärt ist.

VERMERK ZUR AUSFERTIGUNG UND ZUM INKRAFTTRETEN

1. AUSFERTIGUNG

Sonthofen, den __.__.2022

.....
Christian Wilhelm,
1. Bürgermeister

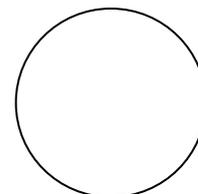


(Siegel)

2. INKRAFTTRETEN

Sonthofen, den __.__.2022

.....
Christian Wilhelm,
1. Bürgermeister



(Siegel)